



Gemeinde Kirchberg in Tirol

Hauptstraße 8
A-6365 Kirchberg in Tirol
Tel.: 05357/2213-0, Fax.: DW -12
www.kirchberg.tirol.gv.at E-Mail: gemeinde@kirchberg.tirol.gv.at

Kirchberg, 23.09.2022

FRIEDHOFSORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol hat mit Beschluss vom 21.09.2022 gemäß § 33 Abs. 6 Gemeindesanitätsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 167/2021, und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108/2003, sowie gemäß § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022, nachstehende Friedhofsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1.

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof Aschau (Gst. 3186 und 3189/3) und den Friedhof Kirchberg in Tirol (Gst. 1, 27/1, 27/2 und 28). Alle Grundstücke beziehen sich auf das Grundbuch 82005 Kirchberg in Tirol.
- (2) Die Gst. 1, 27/1 und 28 befinden sich im Eigentum der römisch-katholischen Pfarrpfründe zum Heiligen Ulrich in Kirchberg in Tirol und das Gst. 3186 im Eigentum der römisch-katholischen Expositurkirche zum Heiligen Kreuz in Aschau, welche der Gemeinde Kirchberg in Tirol pachtweise zur Verfügung gestellt werden. Die Gst. 27/2 und 3189/3 befinden sich im Eigentum der Gemeinde Kirchberg in Tirol.
- (3) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Kirchberg in Tirol, in der Folge als Gemeinde bezeichnet.
- (4) Die Gemeinde führt einen Plan mit sämtlichen Grabstellen und ein Verzeichnis aller in den Friedhöfen Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tieferlegungen.

§ 2.

- (1) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung von Menschen
 - a) die ihren Hauptwohnsitz in Kirchberg in Tirol hatten,
 - b) die im Gemeindegebiet verstorben sind,
 - c) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden oder
 - d) denen ein Anrecht auf Beisetzung (Benützungsrecht nach § 8) an einer Grabstätte zusteht, wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.
- (2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters, bei Abwesenheit des Bürgermeisters der Zustimmung des Bürgermeister-Stellvertreters bzw. der Bürgermeister-Stellvertreter.
- (3) Beisetzungen sind möglichst bald nach dem Tod bei der Gemeinde anzumelden und durchzuführen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3.

- (1) Die Friedhöfe sind ständig geöffnet. Die Gemeinde kann die Öffnungszeiten bei Notwendigkeit vorübergehend einschränken.
- (2) Die Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:
 - a) Das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen. Vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018 und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen.
 - b) Das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften, die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen.
 - c) Das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art.
 - d) Das Sammeln von Spenden.
 - e) Das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.
 - f) Das Rauchen und Lärmen.
- (3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht der Friedhöfe betrauten Personen sind Folge zu leisten.

§ 4.

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

III. Einteilung der Grabstätten

§ 5.

- (1) Die Grabstätten werden eingeteilt in:
 - a) Familiengräber (Doppel-, Dreier- oder Tiefgräber)
 - b) Reihengräber (Einzel- oder Tiefgräber)
 - c) Urnengräber (Urnenerdgräber, Urnennischen, Urnensäulen, Urnenstelen)
- (2) Familiengräber sind Grabstätten, die zwei bis vier Grabplätze vereinigen.
- (3) Reihengräber sind Grabstätten, die zwei Grabplätze vereinigen.
- (4) Urnengräber sind Grabstätten, die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehenen Grabplätze dienen.
- (5) Urnennischen sind in Wände eingelassene Grabstätten für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener.
- (6) Bei Urnensäulen und Urnenstelen erfolgt die Beisetzung der Urnen im Inneren der Säule oder bei biologisch abbaubaren Urnen auch im Erdreich unter der Säule.
- (7) Urnen können in Familien-, Reihen- und Urnengräbern beigesetzt werden. Sollte bereits eine Grabstätte eines Angehörigen vorhanden sein, kann eine Urne auch in dieser Grabstätte beigesetzt werden. Die Bestattung von Biournen darf nur in Erdgräbern erfolgen.

§ 6.

- (1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- (2) Grabstätten können nicht reserviert werden.

§ 7.

- (1) Bei einer Neuanlage haben die Grabstätten folgende Ausmaße aufzuweisen:
 - a) Einzelgrab: 1.20 m lang und 0.85 m breit
 - b) Doppelgrab: 1.20 m lang und 1.40 m breit

- c) Dreiergrab: 1.20 m lang und 1.60 m breit
- d) Tiefgrab: 1.20 m lang und 0.90 m breit
- e) Urnenerdgrab: 0.70 m lang und 0.70 m breit

Grabanlage Stein: 1.20 m hoch
 Grabanlage Kreuz: 1.70 m hoch
 Sockel: 0.40 m hoch

- a) Urnennischen Abdeckplatte
- b) Urnensäulen 0.55 m lang und 0.55 m breit und 0.15 m hoch (Sockelhaube)
- c) Urnenstelen 0.70 m lang und 0.40 m breit und 0.30 m hoch (Basisplatte)

- (2) Die Ausmaße nach Abs. 1 sind bei Notwendigkeit, etwa in Hinblick auf die Bodenbeschaffenheit oder die Größe und Lage der Nachbargräber, entsprechend zu ändern.
- (3) Jede Erdgrabstätte ist mit einem Grabstein oder Grabkreuz und einer Einfriedung zu versehen.
- (4) Urnennischen, Urnensäulen und Urnenstelen sind mit einer Grabplatte zu verschließen.

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 8.

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
 - a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
 - b) mit Zustimmung der Gemeinde eine Grabstätte aufzustellen
 - c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken
- (3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters, bei Abwesenheit des Bürgermeisters der Zustimmung des Bürgermeister-Stellvertreters bzw. der Bürgermeister-Stellvertreter.

§ 9.

Das Benützungsrecht für Familien-, Reihen- und Urnengräber beträgt zehn Jahre und kann nach Ablauf erneut jährlich verlängert werden.

§ 10.

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.
- (3) Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren älteren.

§ 11.

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist oder nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde
 - b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen vier Monaten zu räumen.
- (3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 12.

Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen.

§ 13.

- (1) Die Errichtung von Grabstätten und Einfriedungen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
- (2) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabstätten werden von der Gemeinde zu Lasten des Benützungsberechtigten entfernt.

- (3) Das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern ist untersagt. Darüber hinaus dürfen keine schnellwachsenden Nadel- und Laubhölzer gepflanzt werden.
- (4) Die Bepflanzung (maximale Höhe: 70 cm) von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (6) Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung des Friedhofsbildes obliegen der Gemeinde.
- (7) Die Gestaltung der Urnennische ist einheitlich und schlicht zu halten. Es dürfen keine überhängenden Pflanzen oder Ziergegenstände auf der Abdeckplatte platziert werden. Kerzen dürfen nur in geeigneten Behältern aufgestellt werden. Auf den Bodenplatten dürfen keine Kerzen, Gestecke, Pflanzgefäße und ähnliches hingestellt werden, ausgenommen bei der Beisetzung.
- (8) Mängel an der Grabstätte sind nach Aufforderung durch die Gemeinde umgehend zu beheben.

VI. Sanitätspolizeiliche Vorschriften, Bestattungsvorschriften

§ 14.

- (1) Die Ruhefrist hat bei Familien-, Reihen- und Urnengräbern mindestens zehn Jahre zu betragen.
- (2) Urnen, die nicht in einem Erdgrab beigesetzt werden, kann die Gemeinde nach Erlöschen des Benützungsrechtes an der Grabstätte öffnen und die Asche unter Wahrung der Grundsätze der Pietät in einem Sammelgrab verwahren.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste unter Wahrung der Würde des Verstorbenen von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.

§ 15.

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.
- (2) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.

- (3) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann in Urnenerdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm, in Urnennischen, Urnensäulen oder Urnenstelen erfolgen.

VII. Strafbestimmungen

§ 16.

Die Übertretung dieser Verordnung ist gemäß § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022, mit einer Geldstrafe bis zu 2.000,-- Euro zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 17.

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 18.

Die Gemeinde haftet in keiner Weise für Beschädigungen, Zerstörungen, Verwechslungen, Verluste, Diebstähle oder dergleichen.

§ 19.

Diese Friedhofsordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 01.08.2022 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:



Bgm. Helmut Berger

Angeschlagen am: 23.09.2022

Abgenommen am: 10.10.2022